

Europäische Rechtsakademie
Online-Workshop für Richter und Staatsanwälte
**EU-Vorschriften zur Luftqualität und
das Recht auf saubere Luft**
Dienstag, 31. Mai 2022, 09:05 bis 10:30 Uhr

Vors. Richter Dr. Matthias Keller
Verwaltungsgericht Aachen

Welche Rolle spielen einzelstaatliche Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten zur Luftqualität?

- Vorabentscheidungsersuchen

Inhalt:



- Rolle des einzelstaatlichen Gerichts
- Vorabentscheidungsverfahren
- Praktische Hinweise
- „Janecek“ und seine Folgen
- Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten

Rolle des einzelstaatlichen Gerichts

Das einzelstaatliche Gericht ist das „ordentliche Unionsgericht“.

Vgl. EuGH (Plenum), Gutachten 1/09 v. 8. März 2011 (eigenes Patentgerichtssystem unzulässig) Rn. 80.



Paris 2010- Le penseur CC BY-SA 2.0.Credit:
Daniel Stockman-Flickr: Paris 2010 Day 3-9

Warum?

**Die EU Rechtsordnung beruht ...
...auf einer engen Kooperation zwischen einzelstaatlichen Gerichten und dem EuGH
(„Rechtsschutzverbund“)**



Art. 19 (1) Unterabs. 1 EUV

**„Der Gerichtshof der Europäischen Union (...)
sichert die Wahrung des Rechts
bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.“**

(Foto: IMAGO / Patrick Scheiber)

**Aber: Die Gerichtszuständigkeit des EuGH ist auf die in den Verträgen
bestimmten Streitigkeiten begrenzt.**

EU Rechtsordnung beruht ...
... auf einer engen Kooperation zwischen einzelstaatlichen Gerichten und dem EuGH

Art 19 (1) Unterabs. **2** EUV



Die Mitgliedstaaten ...

“schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist“.

Ergo: Der „normale EU-Rechtsfall“ fällt in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte.

Vorabentscheidungsverfahren

Der Gerichtshof der Europäischen Union



Versetzen wir uns in die Rolle der Mitglieder des Gerichts.
Wie können wir den Dialog mit dem EuGH, den Art. 267 AEUV ermöglicht, in der Weise führen, dass uns gemeinsam die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts und die Wahrung der Grundrechte (EU-GRCh) gelingt?

Artikel 267 AEUV :

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung:

(a) über die **Auslegung** der Verträge

(b) über **Gültigkeit** und Auslegung von „EU-Handlungen“

Das einzelstaatliche Gericht hat eine “Vorlageberechtigung”

Nach Artikel 267 AEUV “kann” ein nationales Gericht den EuGH um eine Vorabentscheidung ersuchen, wenn es eine solche Entscheidung für erforderlich hält. Dieses weitreichende Vorabentscheidungsrecht kann auch nicht durch nationales Verfahrensrecht abgeschafft werden.

EuGH, *Cartesio*, C-210/06 Rn. 88:

„Nach Art. 234 EG sind die nationalen Gerichte zur Vorlage berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, wenn sie von Amts wegen oder auf Anregung der Parteien feststellen, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf eine der in Art. 234 Abs. 1 genannten Fragen ankommt. Daraus folgt, **dass die nationalen Gerichte ein unbeschränktes Recht zur Vorlage an den Gerichtshof haben**, wenn sie der Auffassung sind, dass eine bei ihnen anhängige Rechtssache Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen aufwirft, über die diese Gerichte im konkreten Fall entscheiden müssen.

Die **Vorlageberechtigung** des einzelstaatlichen Gerichts führt in bestimmten Fällen ZUR (nach Köbler C-224/01 staatshaftungsbegründenden) **“Vorlagepflicht”**.

Eine **“Vorlagepflicht”** besteht,

- wenn einzelstaatliche Gerichte im konkreten Fall letztinstanzlich eine offene Frage des EU-Rechts entscheiden wollen.
(*Parfums Christian Dior*, C-337/95, para 26 / *CILFIT*)

oder

- wenn einzelstaatliche Gerichte die Ungültigkeit eines EU-Rechtsakts bei ihrer Entscheidung annehmen wollen
(*Foto-Frost*, 314/85)

Die *CILFIT*-Rechtsprechung (“acte clair” und “acte éclairé”)

(= ein Ausnahme von der Vorlagepflicht, die das einzelstaatliche Gericht zu begründen hat.)

Nach der *CILFIT*-Rechtsprechung (283/81) entfällt die an sich bestehende Vorlagepflicht in drei Fallgruppen:

- ❖ “Unerheblichkeit”: EU-Rechtsfrage ist nicht streitentscheidend.
- ❖ “acte éclairé”: EU-Rechtsfrage ist vom EuGH geklärt.
- ❖ “acte clair”: EU-Rechtsfrage ist klar zu beantworten.

Anmerkung :

The CILFIT-Rechtsprechung wurde kürzlich bestätigt und aktualisiert.

Vgl. EuGH v. 6. Okt. 2021 in der Sache “*Conorzio Italian Management C-561/19*:

Das einzelstaatliche Gericht muss das Vorliegen der *Cilfit*-Kriterien begründen... (Köbler-Haftung?).

Praktische Hinweise

Die EuGH-Empfehlungen sind hilfreich...

Amtsblatt 2019/C 380/01 bzw. Internetseite des EuGH:

“EMPFEHLUNGEN
an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von
Vorabentscheidungsersuchen“
vom 8. November 2019

Fußnote:

Die genannten Empfehlungen sind umfassend.

Eine Vorlage an den EuGH sollte nur nach ihrer Lektüre
vorgenommen werden.

E-Curia-Konto

Der EuGH regt an, dass die Gerichte sich ein elektronisches Postfach, das sog. E-Curia-Konto, einrichten.

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957/de/

Ein Antrag kann hier gestellt werden:

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/

(Klicken Sie auf "e-Curia" im linken Bereich der Seite)

Die Konten werden personenbezogen eingerichtet.

Für Rückfragen: **Daniel Dittert**

Gerichtshof der Europäischen Union / Kanzlei des Gerichtshofs

Referatsleiter / L-2925 Luxembourg Büro TB 03/23

Tel.: +352 4303 2223 E-Mail: Daniel.Dittert@curia.europa.eu

Die wesentlichen Elemente eines Vorabentscheidungsersuchens

= Anhang der Empfehlungen,
Amtsblatt 2019/C 380/01

1. Das vorlegende Gericht

„Das Vorabentscheidungsersuchen muss die genaue Bezeichnung des vorlegenden Gerichts und gegebenenfalls des das Ersuchen stellenden Spruchkörpers (Kammer, Senat usw.) sowie die vollständigen Kontaktdaten dieses Gerichts enthalten, um die spätere Kommunikation zwischen dem vorlegenden Gericht und dem Gerichtshof zu erleichtern.“

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2019/C 380/01)

2. Parteien des Ausgangsrechtsstreits und ihre Vertreter

„Falls es sich zum **Schutz personenbezogener Daten** als erforderlich erweist, **anonymisiert das vorlegende Gericht** das Vorabentscheidungsersuchen und macht zu diesem Zweck die Namen natürlicher Personen, die in dem Ersuchen genannt oder vom Ausgangsrechtsstreit betroffen sind, sowie alle Angaben, die ihre Identifizierung ermöglichen könnten, unkenntlich.“

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2019/C 380/01)

3. Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und maßgeblicher Sachverhalt

„Das vorliegende Gericht hat den Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und den maßgeblichen Sachverhalt, wie von ihm festgestellt oder für feststehend erachtet, kurz zu beschreiben.“

(cf. Annex of the Recommendations, 2019/C 380/01)

4. Einschlägige Rechtsvorschriften

“Im Vorabentscheidungsersuchen sind die auf den Sachverhalt des **Ausgangsrechtsstreits** anwendbaren **nationalen Vorschriften**, **gegebenenfalls einschließlich der einschlägigen Gerichtsentscheidungen**, sowie die Vorschriften des Unionsrechts, deren Auslegung begehrt oder deren Gültigkeit bezweifelt wird, genau anzugeben. Diese Angaben müssen vollständig sein und die Bezeichnung sowie die genaue Fundstelle der betreffenden Vorschriften und die Angaben zu deren Veröffentlichung umfassen.

Soweit möglich, ist bei Zitaten aus der nationalen oder europäischen Rechtsprechung auch **die ECLI-Nummer (European Case Law Identifier)** der betreffenden Entscheidung anzugeben..”

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2019/C 380/01)

5. Begründung der Vorlage

“Der Gerichtshof kann über das Vorabentscheidungsersuchen nur entscheiden, wenn das Unionsrecht auf den Fall, um den es im Ausgangsverfahren geht, anwendbar ist. Das vorlegende Gericht muss daher die Gründe darlegen, **aus denen es Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts hat**, und den Zusammenhang darstellen, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt. Wenn es seiner Auffassung nach dem Verständnis der Rechtssache dienlich ist, kann das vorlegende Gericht an dieser Stelle das diesbezügliche Vorbringen der Parteien anführen.”

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2018/C 257/01)

6. Vorlagefragen

“Das vorlegende Gericht formuliert die Fragen, die es dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegt, klar und gesondert. Die Fragen müssen aus sich heraus verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Vorabentscheidungsersuchens erforderlich ist.

Soweit möglich, legt das vorlegende Gericht auch knapp dar, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten.“

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2018/C 257/01)

7. Etwaiges Erfordernis einer spezifischen Behandlung

“Wenn das vorlegende Gericht der Auffassung ist, dass das Ersuchen, das es dem Gerichtshof vorlegt, einer spezifischen Behandlung bedarf – sei es bezüglich der Notwendigkeit, die Anonymität von Personen zu wahren, die vom Ausgangsrechtsstreit betroffen sind, sei es bezüglich einer etwaigen Eilbedürftigkeit, die eine rasche Bearbeitung durch den Gerichtshof erfordert –, sind die Gründe, die für eine solche Behandlung sprechen, im Vorabentscheidungsersuchen und gegebenenfalls im Begleitschreiben dazu substantiiert darzulegen.”

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2018/C 257/01)

Formale Aspekte des Vorabentscheidungsersuchens (I)

Vorabentscheidungsersuchen sind so einzureichen, dass sie vom Gerichtshof leicht elektronisch verwaltet, insbesondere gescannt und einer optischen Zeichenerkennung unterzogen werden können. Hierfür sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Das Ersuchen ist auf **weißem unliniertem Papier im Format A4** maschinengeschrieben zu verfassen.
- Es ist eine gängige **Schriftart (z. B. Times New Roman, Courier oder Arial)** mit einer **Schriftgröße von mindestens 12 pt** im Haupttext und **10 pt in etwaigen Fußnoten** zu verwenden, bei einem Zeilenabstand von 1,5 sowie einem Rand von mindestens 2,5 cm (sowohl links und rechts als auch oben und unten).
- **Sämtliche Seiten des Ersuchens sowie die Absätze, aus denen es besteht, sind fortlaufend zu nummerieren.**

Formale Aspekte des Vorabentscheidungsersuchen (II)

„Das Vorabentscheidungsersuchen ist zu datieren und zu unterzeichnen. Es ist zusammen mit den Akten des Ausgangsverfahrens entweder auf elektronischem Weg (DDP-GrefeCour@curia.europa.eu)

oder per Einschreiben an die Kanzlei des Gerichtshofs

Rue du Fort Niedergrünwald

L-2925 Luxemburg)

zu übermitteln.

Bei einem Antrag **auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens** oder des Eilverfahrens sollte der elektronische Weg für den Versand des Vorabentscheidungsersuchens im Original und in der editierbaren Fassung bevorzugt werden.

„Janecek“ und seine Folgen

Janecek (C-237/07) ... ist die auf Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesverwaltungsgerichts ergangene Leitentscheidung für Luftreinhalteklagen ...

In dieser Leitentscheidung stellt der EuGH fest, dass die Luftqualitätsrichtlinie Einzelpersonen und ihren Vereinigungen materielle Rechte verleiht, vgl. Rn. 39:

„Daraus folgt, dass

- **natürliche oder juristische Personen,**
- **die unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen**
- **betroffen sind,**

bei den zuständigen Behörden - gegebenenfalls unter Anrufung der zuständigen Gerichte - erwirken können müssen, dass beim **Vorliegen einer solchen Gefahr ein Aktionsplan** erstellt wird.“

In der Übersetzung durch die NGOs (ClientEarth):

„RIGHT TO CLEAN AIR“.

Das dabei zentrale EU-Recht „auf saubere Luft“ ...

richtet sich juristisch

auf den rechtzeitigen Erlass eines Luftreinhalteplanes,

der die Einhaltung der jeweils festgelegten Grenzwerte der Belastung der Umgebungsluft mit Schadstoffen **gewährleisten soll**.

Das spiegelt der aktuelle Schlussantrag der GA‘in Kokott zur Staatshaftung bei Luftverschmutzung vom 5. Mai 2022 (C-61/21) wider:

1. Pauenschlag: Staatshaftung !

„Mitgliedstaaten haften für Gesundheitsschäden durch zu hohe Luftverschmutzung [hier in Paris]“.

2. Exkulpationsmöglichkeit:

Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Mitgliedstaat kann sich entlasten, indem er nachweist, dass diese **Überschreitungen auch eingetreten wären, wenn er rechtzeitig Luftqualitätspläne erlassen hätte, die den Anforderungen der Richtlinie genügen.**

3. Ergo:

Das hier benannte „pflichtgemäße Alternativverhalten“ des Staates verweist auf die Pflicht des Staates, rechtzeitig Luftreinhaltepläne zu erlassen.

Nur darauf kann der Betroffene den Mitgliedstaat in Anspruch nehmen!

Die Einklagbarkeit des EU-Rechts auf einen Luftreinhalteplanes bzw. dessen Fortschreibung ist m.E. in Deutschland durch eine Vielzahl von Entscheidungen gut gelöst.

- **Aktuelles Beispiel: Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Ludwigsburg:**
- Der **VGH Mannheim** hatte das Land verurteilt, den Luftreinhalteplan unter Beachtung seiner Rechtsauffassung u.a. so zu ändern, dass er ein **Dieselfahrverbote** enthalte.
- Das **BVerwG** hat als Revisionsinstanz mit Urteil v. 28. Mai 2021 - 7 C 2.20 - u.a. ausgeführt, dass die Anordnung eines Dieselfahrverbots **unverhältnismäßig** sei, wenn der Grenzwert bereits im Folgejahr des Planerlasses eingehalten werde.

Nach ca. 40 Klagen der Deutschen Umwelthilfe und einer Vielzahl stattgebender verwaltungsgerichtlicher Urteile ...

Deutsche Umwelthilfe Klagen für Saubere Luft



Hintergrundpapier | Stand: November 2016

... hat es u.a.

für die NRW- Ballungsräume

Vergleichsabschlüsse gegeben ...

Vergleiche in NRW-Städten

(Moderator VROVG NRW a.D. - 8. Senat - Prof. Dr. Max Seibert)

Übersicht Stand Klageverfahren der DUH in NRW - Luftreinhalteplanung

	Stand	Info-Link
Aachen	Außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen am 23.10.20. Parteien haben Verfahren vor dem BVerwG für erledigt erklärt.	https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/land-stadt-und-duh-einigen-sich-aussergerichtlich-auf-einen-vergleich-im-klageverfahren-zur-luftreinhalteplanung-aachen-1603711327
Bielefeld	Vergleich abgeschlossen am 25.02.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/14_200228/index.php
Bochum	Vergleich abgeschlossen am 25.02.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/14_200228/index.php
Bonn	Vergleich abgeschlossen am 22.01.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/03_200123/index.php
Dortmund	Vergleich abgeschlossen am 22.01.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/02_200122/index.php
Düren	Vergleich abgeschlossen am 25.02.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/14_200228/index.php
Essen	Vergleich abgeschlossen am 05.12.2019. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2019/60_191205/index.php
Gelsenkirchen	Vergleich abgeschlossen am 25.02.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/14_200228/index.php
Hagen	Vergleich abgeschlossen am 25.02.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/14_200228/index.php
Köln	Außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen am 17.6.20. Parteien haben Verfahren vor dem BVerwG für erledigt erklärt.	https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/land-stadt-und-duh-einigen-sich-aussergerichtlich-auf-vergleich-im-klageverfahren
Oberhausen	Vergleich abgeschlossen am 25.02.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/14_200228/index.php
Paderborn	Vergleich abgeschlossen am 25.02.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/14_200228/index.php
Wuppertal	Vergleich abgeschlossen am 24.4.2020. Verfahren beendet.	https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2020/32_200424/index.php
Düsseldorf		Vergleich abgeschlossen

Beispiel: Aachen

Vergleich im Klageverfahren zur Luftreinhalteplanung Aachen

(Moderator VROVG a.D. - 8. Senat - Prof. Dr. Max Seibert)

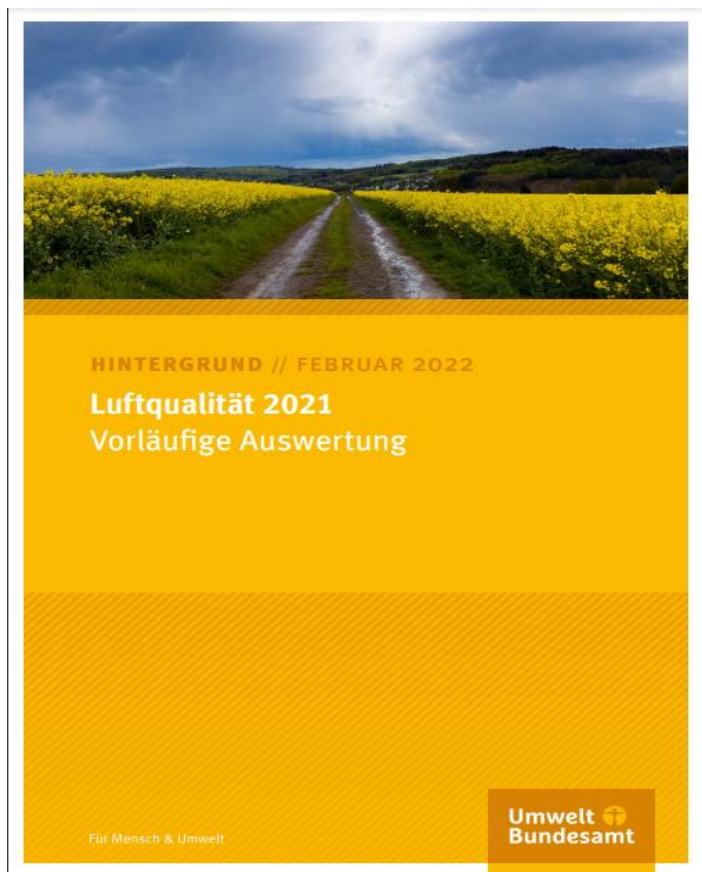
▪ **Eckpunkte des Vergleichs**

In dem Vergleich wurden unter anderem folgende Maßnahmen vereinbart:

- Maßnahmen mit besonderem Effekt für die zentrale Innenstadt wie insbesondere Tempo 30 innerhalb des Alleenrings und auf einem Teilabschnitt der Monheimsallee
- Maßnahmen mit besonderem Effekt für verschiedene NO₂-Belastungsschwerpunkte wie Verkehrslenkungsmaßnahmen auf der Monheimsallee, der Jülicher Straße und auf dem Adalbertsteinweg
- Maßnahmen mit stadtweitem Effekt wie
 - Förderung des Radverkehrs durch Ausbau des Radwegenetzes,
 - der Fahrradinfrastruktur sowie Verbesserung des Serviceangebotes,
 - Ausbau der Elektro-Mobilität,
 - Verbesserung des ÖPNV-Angebotes für Berufspendler und Einkaufsverkehr,
 - Umstellung der Busflotte auf Euro VI bzw. Elektro-Antrieb.

Luftqualität 2021: Feinstaub und Stickoxid in Deutschland

Wie geht es weiter? WHO Empfehlungen? Problem: $PM_{2,5}$ ($5 \mu\text{g}/\text{m}^3$)!



Laut vorläufiger Auswertung der Daten durch das Umweltbundesamt wurden im Jahr 2021 **erstmalig in Deutschland an fast allen Luftmessstationen die EU-Luftqualitätsnormen bei Feinstaub und Stickoxid eingehalten.**

Aber: Die **aktuellen Empfehlungen** der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2021 werden **oft nicht erfüllt. Problem: $PM_{2,5}$ ($5 \mu\text{g}/\text{m}^3$)**

„Fitness Check“: Die EU-Kommission hat im Rahmen des Green Deal einen Legislativvorschlag zur **Revision der Luftqualitätsrichtlinie** vorgelegt.

Frage:

In welchem Maße wird sich der EU-Gesetzgeber zukünftig an den strengen WHO-Werten orientieren?

Guter Überblick::

Die Präsentationen auf dem „Second stakeholder meeting“ am 4. April 2022 in Brüssel:

<https://ec.europa.eu/environment/air/quality/documents/AQ%20Revision%20-%20Stakeholder%20Meeting%202020-%20All%20Slides%20-%20ONLINE.pdf>

Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten

anhand neuerer EuGH-Vorabentscheidungen

C-826/18 : LB, Stichting Varken in nood und andere

Urteil vom 14. Januar 2021
“Aarhus-Entscheidung”



Eine niederländische Kommune erteilte eine Genehmigung für den Bau eines Schweinestallgebäudes. Die Anlage hat mehr als 750 Plätze für Sauen. Daher gilt Artikel 6 der Aarhus-Konvention über die **Beteiligung der Öffentlichkeit** am Entscheidungsverfahren.

Gewährt Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention einen unbeschränkten Zugang zu Gericht?

Das niederländische Gericht (Rechtbank Limburg/Maastricht) ersuchte um eine Vorabentscheidung und formulierte seine Fragen mit einem starken Fokus u.a. auf Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus-Konvention.

C-826/18 : LB, Stichting Varken in nood and andere

Urteil vom 14. Januar 2021
“Aarhus-Entscheidung”



Wo liegt das Problems des niederländischen Gerichts:

Nach niederländischem Recht hat buchstäblich "jeder" das Recht, sich an der Anhörung in einem Verwaltungsverfahren zu beteiligen, das zum Erlass einer Entscheidung über eine Umweltaktivität führt.

Der **Gerichtszugang** in den Niederlanden wird jedoch durch zwei Kriterien eingeschränkt, die kumulativ vorliegen müssen:

1. Die Person muss eine „interessierte Partei“ sein, deren Interessen durch die betreffende Entscheidung unmittelbar betroffen sind.
2. Die Person muss sich **an der Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich beteiligt haben**, indem sie sich zu dem Entscheidungsentwurf geäußert hat, es sei denn, es kann ihr nicht vorgeworfen werden, dies nicht getan zu haben.

C-826/18: LB, Stichting Varken in nood and others

Urteil vom 14. Januar 2021
“Aarhus-Entscheidung”



EuGH: Art. 9 Abs. 2 AK gewährleistet einen uneingeschränkten Gerichtszugang des klagenden Umweltverbandes, auch wenn er sich nicht am Verwaltungsverfahren beteiligt hat.

Gründe:

Es sei nicht mit Artikel 9 (2) der Aarhus-Konvention vereinbar, wenn das innerstaatliche Recht den Gerichtszugang auf Kläger beschränkt, die im Verwaltungsverfahren bei der Öffentlichkeitsbeteiligung interveniert haben (oder unverschuldet nicht interveniert haben).

Der Verband “Stichting Varken in nood” gehöre zur “betroffenen Öffentlichkeit”. Diese NGO habe bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht interveniert. Allerdings könne sie sich unmittelbar auf die Garantie des Artikels 9 (2) der Aarhus-Konvention berufen.

C-197/18 : Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Urteil vom 3. Oktober 2019:



Hintergrund:

Die Nitratrichtlinie 91/676/EWG zielt darauf ab, Gewässer vor der Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu schützen. Wie die Trinkwasserrichtlinie enthält sie einen Nitrat-Grenzwert von 50 mg/l.

Frage:

Gerichtszugang? Wer kann sich die Verbesserung des Aktionsplanes zur künftigen Einhaltung des Nitratgrenzwertes einklagen?

Antwort des Gerichtshofs (Rn. 32):

Zumindest die direkt betroffenen natürlichen bzw. juristischen Personen, und zwar:

- ein öffentlich-rechtlicher Wasserverband,
- Herr Prandl als Eigentümer eines Hausbrunnens und
- die Gemeinde Zillingdorf als Betreiber eines Brunnens

müssen in der Lage sein, den Rechtsweg beschreiten zu können.

CJEU, C-197/18, Wasserleitungsverband, Rn. 70 - 72.

"Zur Möglichkeit, sich auf die Verpflichtung zur Verringerung und Vermeidung von Umweltverschmutzung zu berufen"



- "Die in Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 91/676 vorgesehenen Verpflichtungen sind **klar, präzise und unbedingt**, was bedeutet, dass sie von Einzelpersonen gegenüber dem Staat geltend gemacht werden können (...).
- **Zwar ist es Sache der Mitgliedstaaten**, unter Beachtung der sich aus Anhang III der Richtlinie 91/676 ergebenden Grenzwerte die Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Diese müssen jedoch gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/676 geeignet sein, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder hervorgerufene Wasserverschmutzung zu verringern und jede weitere derartige Verschmutzung zu verhindern.
- Obwohl die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht über einen **Ermessensspielraum** verfügen, müssen die von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen daher einer **gerichtlichen Kontrolle unterliegen**, insbesondere um zu überprüfen, ob sie die für die Ausübung dieser Befugnisse **festgelegten Grenzen nicht überschritten haben**."

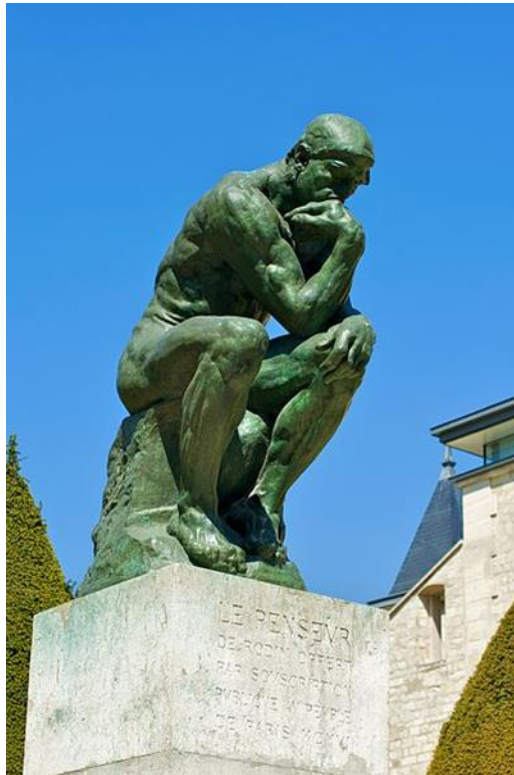
Der EuGH stützt sich auf *Kraaijeveld* C-72/95, Rn. 59; *Janecek*, C-237/07, Rn. 46; *Craeynest and Others*, C-723/17, Rn. 45.

Thinker's corner:

Besteht denn ein Grund zum Nachdenken ... ?

Folgen Sie doch einfach C-197/18 "Wasserleitungsverband"

Hier ist mein kurzes Brainstorming:



Paris 2010- Le penseur CC BY-SA 2.0.Credit:
Daniel Stockman-Flickr: Paris 2010 Day 3-9

Hindernisse auf der Ebene des Mitgliedstaates, wenn es um Fälle geht, in denen sich die Kläger auf ein

"Recht auf sauberes Wasser (Nitrate <50mg/l)"

beruft.

Aktionsprogramm = rechtsmittelfähiger VA?
Ermessen = Gerichtskontrolle möglich?
wirklich ein Recht? = spannende Diskussion!

Indes: Es spielt keine Rolle, ob Sie ein

- ein individuelles Recht oder ein
 - gesetzlich geschütztes Interesse annehmen,
- wichtig ist, dass der Gerichtszugang ermöglicht wird.

[Meine rechtspolitische Stellungnahme :
Die Mitgliedsstaaten brauchen spezialisierte Richter ...]

C-535/18 : Land Nordrhein-Westfalen (Autobahn) Urteil vom 28 Mai 2020:



Hintergrund:

Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung eines Autobahnteilstücks (Zubringer Ummeln A 33).
Inter alia: Verschlechterung des Grundwassers durch das Vorhaben?
UVP-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie?

Frage (u.a.):

Individualrechte auf Schutz vor Umweltbeeinträchtigungen (Grundwasser) ?
Klageberechtigung für Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten.

Schlussanträge des GA Hogan (Rn. 75):

Weitreichender Ansatz: Klageberechtigung für die, welche betroffene Wasserversorgung nutzen?

EuGH Antwort (Rn. 135):

„Mitglieder der von einem Projekt betroffenen Öffentlichkeit müssen befugt sein, vor den zuständigen nationalen Gerichten die Verletzung der Pflichten zur Verhinderung der Verschlechterung von Wasserkörpern und zur Verbesserung ihres Zustands geltend zu machen, wenn diese Verletzung sie unmittelbar betrifft.“

Vielen Dank für Ihre freundliche Aufmerksamkeit!

Matthias Keller

